



Badische Gemeindeordnung

gemäß Notverordnung 18-08-27/1 BdV vom 27. August 2018

des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege des geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des Volkes.
3. Als Glied der Staatsverwaltung hat die Gemeinde ferner die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken.

§ 2.

Jede Gemeinde muß einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben, welcher aus einer oder mehreren Gemarkungen bestehen kann. Jeder Teil des Landes muß einem Gemeindebezirk angehören.

§ 3.

1. Die Gemeinden werden eingeteilt in:
 - a. Gemeinden mit höchstens 200 Einwohnern (Kleine Gemeinden),
 - b. kleine Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 200 bis höchstens 4000 Einwohnern (Mittlere Gemeinden),
 - c. mittlere Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 4000 bis höchstens 15 000 Einwohnern (Große Gemeinden),
 - d. Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern (Städte im Sinne dieses Gesetzes).
2. Mittlere Stadtgemeinden können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Städte (Absatz 1 Buchstabe d), kleine Stadtgemeinden in gleicher Weise in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 Buchstabe c) eingereiht werden.

3. Städte, deren Einwohnerzahl auf 15 000 oder darunter gesunken ist, können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 c), Große Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 4000 gesunken ist, in gleicher Weise in die Klasse der Mittleren Gemeinden (Absatz 1 Buchstabe b) eingereiht werden.

4. Einer Landgemeinde kann durch Entschließung des Staatsministeriums die Eigenschaft als Stadtgemeinde verliehen werden. Mit der Einreihung unter die Städte im Sinne dieses Gesetzes erlangt sie diese Eigenschaft ohne weiteres.

§ 4

1. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde oder die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirks erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Ministeriums des Innern; kommt eine Einigung der Gemeinden nicht zustande, so kann die Änderung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Gesetz erfolgen.

2. Die Bildung einer neuen Gemeinde ist nur im Wege des Gesetzes möglich; das gleiche gilt, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, von der Auflösung einer Gemeinde.

3. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche für das in eine andere Gemeinde übergehende Gebiet bisher galten, bleiben bis zur Neuregelung in Kraft. Innerhalb zehn Jahren müssen jedoch die Sonderbestimmungen für das eingemeindete Gebiet beseitigt sein. Durch die Gemeindebeschlüsse über die Vereinigung können besondere Regelungen für die gleiche Höchstdauer vereinbart werden.

4. Die polizeilichen Vorschriften für das eingemeindete Gebiet bleiben so lange bestehen, bis sie ordnungsmäßig aufgehoben werden; Vereinbarungen hierüber sind unzulässig.

5. Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde Voraussetzung von Rechten und Pflichten ist, gilt der Aufenthalt in dem Gebiet, das an eine andere Gemeinde übergeht, wie der Aufenthalt in dieser Gemeinde.

6. Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Gemeinden oder Gemeindebezirken entstehen, werden durch die Staatsaufsichtsbehörde (§ 110) entschieden; gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

§ 5.

1. Zwei oder mehrere Gemeinden können zwecks gemeinsamer Erfüllung einzelner Aufgaben durch übereinstimmend erlassene Satzung einen Zweckverband bilden.

2. Die Satzung hat die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands zu regeln und muß auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung desselben enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

3. Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung. Die Staatsaufsichtsbehörde wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

4. Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 6.

1. Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
2. Sie können örtliche Satzungen (Gemeindefatzungen) erlassen:
 - a. über solche Gegenstände, die durch Gesetz der Regelung durch örtliche Satzungen überlassen sind,
 - b. über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.
3. Gemeindefatzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen, auch nicht gegen Sinn und Absicht von Reichs- und Landesgesetzen verstoßen. Die Verkündung darf erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt sind. Gegen die Beanstandung einer Gemeindefatzung durch die Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. Soweit Gemeindefatzungen gemäß § 65 Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 4 der staatlichen Genehmigung bedürfen, darf die Verkündung erst erfolgen, wenn diese erteilt ist. Gemeindefatzungen müssen den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem sie in Kraft treten, und sollen mindestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt veröffentlicht sein.

§ 7.

1. Zu den Angelegenheiten der Gemeinde gehören diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die örtliche Verwaltung des Gesundheitswesens, der Straßen, der Märkte, des Gewerbes, des Armenwesens, des Wohnungs- und Bauwesens, des FeuerSchutzwesens, der Gemarkungsverhältnisse, die örtliche Fürsorge für Keinlichkeit und Sittlichkeit, sowie die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gemarkung. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Recht der Ortspolizei).

2. Insofern die Gemeinden die Ortspolizei verwalten, bleiben ihnen die dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Kosten zur Last. Die aus der Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden sich ergebenden Einnahmen fließen in die Gemeindefasse.

3. Das Ministerium des Innern kann, soweit erforderlich im Benehmen mit anderen Ministerien, einzelne der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweige mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teil der Gemeinden einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen. Die Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde für solche Fälle wird durch Gesetz geregelt.

4. Bei Verwaltung der Polizei sind die Gemeinden nicht nur an die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Vorschriften, sondern auch an die ihnen von der Staatsverwaltungs-

behörde erteilten Weisungen gebunden. Anordnungen der Gemeindebehörden, die hiergegen verstoßen, können von der Staatsverwaltungsbehörde auch von Amts wegen abgeändert oder aufgehoben werden. Zuständig sind gegenüber den Städten die Ministerien, gegenüber den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

§ 8.

Durch das Ministerium des Innern können einer Gemeinde auch Aufgaben der Landespolizei übertragen werden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 4 finden dabei entsprechende Anwendung. Die Übertragung ist widerruflich; sie erfolgt gegen angemessene Vergütung, deren Höhe nach Anhörung der Gemeinde durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vergütung kann von der Gemeinde durch Beschwerde an das Ministerium des Innern und durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

§ 9.

1. Die Gemeinden unterstehen, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8, der Aufsicht des Staates nur nach Maßgabe der Gesetze. Bezüglich der Kosten der Staatsaufsicht gelten die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen.

2. Die Staatsaufsicht wacht darüber, daß die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen von der Gemeinde erfüllt, die ihr gesetzten Schranken eingehalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachtet werden.

3. Die Staatsaufsichtsbehörde hat das Recht, von den gemeindlichen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, Gemeindeanstalten und sonstige örtliche Einrichtungen zu besichtigen und Aufschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält. Zu diesem Zweck kann sie in den kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden auch Amts- und Kassenprüfungen vornehmen.

4. Die Staatsaufsichtsbehörde kann eine Gemeinde anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift zu genügen. Wird die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses oder die Beseitigung des sonstigen Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar die erforderlichen Anordnungen treffen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt werden.

5. Gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 Satz 1 steht der Gemeinde die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen. Wenn seit dem Vollzug der an-

geblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen. Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

II. Die Angehörigen der Gemeinde, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11.

1. Wer auf der Gemarkung der Gemeinde wohnt (Gemeindeangehöriger), ist bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den öffentlichen Lasten verpflichtet.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, auch persönliche Dienste der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben und für Fälle der Not in Anspruch zu nehmen. Der Kreis der Verpflichteten, die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder zu zahlende Abfindung ist durch Gemeindefassung zu bestimmen.

§ 12.

1. Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Deutschen berechtigt, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde ihren Wohnort haben. Hat jemand mehr als einen Wohnort, so ist die Hauptniederlassung maßgebend.

2. Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren wieder in die Gemeinde zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder.

§ 13.

1. Das Wahlrecht ruht, außer im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, im Falle der Entmündigung, vorläufigen Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft.

2. Die Ausübung des Wahlrechts ruht auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

§ 14.

1. Die für die Landtagswahlen geltenden Bestimmungen über die Wählerliste finden sinngemäß Anwendung.

2. Nur derjenige kann wählen, der in die Wählerliste eingetragen ist oder durch ein Zeugnis des Bürgermeisters dem Wahlausschuß nachweist, daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch höhere Entscheidung anerkannt worden ist.

3. Die Wahlhandlungen sind öffentlich; die Abstimmungen erfolgen geheim mittels Stimmzettels. Das Verfahren bei den Wahlen und der Volksabstimmung gemäß § 77 wird durch Verordnung bestimmt.

§ 15.

Zu einem Gemeindeamt wählbar ist jeder mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht.

§ 16.

1. Wer wählbar ist, ist verpflichtet, gemeindliche Ehrenämter anzunehmen.
2. Zur Ablehnung eines derartigen Amtes sind berechtigt:
 - a. Beamte und Bedienstete des Staates und der Gemeinde sowie Geistliche;
 - b. Personen, welche anhaltend krank oder über 60 Jahre alt sind, oder deren Geschäfte eine häufige oder lang dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
 - c. Frauen, welche Kinder zu erziehen oder einen größeren Haushalt zu führen haben;
 - d. Personen, welche 4 Jahre ein unbezoldetes Gemeindeamt versehen haben, diese jedoch nur für die nächsten 4 Jahre.
3. Die Ablehnung eines Amtes durch den Gewählten kann nur binnen einer Woche, vom Tage der Eröffnung an ihn, erfolgen.
4. Wer berechtigt wäre, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen, ist auch befugt, dieses niederzulegen, wenn der Ablehnungsgrund nicht schon bei der Annahme der Wahl vorgelegen hat.
5. Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn sie als begründet anerkannt wird. Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.
6. Wer aus wichtigen anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen ein Gemeindeamt nicht übernehmen oder das übernommene nicht beibehalten will, kann um Befreiung nachsuchen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat, bei Gemeindeverordneten der Bürgerausschuß. Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 17.

Wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, ausscheidet, verliert das ihm übertragene Amt. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderat zu. Seine Entscheidung auf Verlust des Amtes kann nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 5 angefochten werden. Die Beschwerde oder Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Vertretung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 18.

1. Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu.

2. Neben dem Gemeinderat besteht in Mittleren und Großen Gemeinden sowie den Städten ein Bürgerausschuß, der sich aus dem Gemeinderat und den Gemeindeverordneten zusammensetzt, in den Kleinen Gemeinden die aus den Wahlberechtigten sich bildende Gemeindeversammlung.

1. Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte;
deren Ansprüche an die Gemeinde.

§ 19.

1. Der Gemeinderat besteht:

- a. aus dem Bürgermeister,
- b. aus 6 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten.

Außerdem gehören dem Gemeinderat an die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte.

2. Wenn stellvertretende Bürgermeister bestellt sind, führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister; die stellvertretenden Bürgermeister führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

3. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte, gegebenenfalls auch der stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, wird durch Gemeindefassung bestimmt.

4. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte durch Vereinbarung der beiden Gemeinden mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bis zur nächsten ordentlichen Wahl über 24 erhöht werden.

§ 20.

1. Zur Annahme der Wahl als Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat ist niemand verpflichtet. Die Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderat können diejenigen Beamten, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats auch Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte nur annehmen, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen.

2. Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein: Ehegatten und solche Personen, welche miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, ebenso nicht Personen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind.

3. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so entscheidet das Los. Das nachträgliche Einrücken eines Gewählten, welcher mit einem Mitglied des Gemeinderats in einem das Hindernis begründenden Verhältnis steht, ist unzulässig. Entsteht das Hindernis im Laufe der Wahlperiode unter Mitgliedern des Gemeinderats, so entscheidet das Los darüber, wer auszuscheiden hat.

4. Steht der zum Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat Gewählte zu einem der ehrenamtlichen Gemeinderäte in einem das Hindernis begründenden Verhältnis, so scheidet der ehrenamtliche Gemeinderat aus.

§ 21.

1. Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit höchstens 2000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

2. Die Wahl wird von einem Beauftragten des Gemeinderats geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Urkundspersonen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus der Zahl der zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten bestimmt.

3. Bei der Wahl durch den Bürgerausschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller Bürgerausschußmitglieder, bei der Wahl durch die Wahlberechtigten derjenige, für welchen mehr als die Hälfte der Abstimmenden und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

4. Wenn in drei Wahltagsfahrten eine gültige Wahl des Bürgermeisters aus dem Grunde nicht zustande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist oder die Wahl nicht annimmt, so wird der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch das Ministerium des Innern ernannt.

§ 22.

1. Die gewählten Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte sind von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf ihr Amt zu verpflichten. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes.

2. Mit der Annahme der Wahl erlangt der zum Bürgermeister Gewählte in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden das Bürgerrecht unentgeltlich; es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

§ 23.

In den Städten muß einer der Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder erworben haben. Die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ist einem in solcher Weise vorgebildeten Mitglied des Gemeinderats zuzuweisen.

§ 24.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf eine angemessene Besoldung, die durch Vereinbarung, nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß (§ 72 Absatz 4), festzusetzen ist.

2. Desgleichen haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, für den Fall des Todes Anspruch auf

Hinterbliebenenversorgung sowie im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablauf der laufenden Amtsperiode Anspruch auf Versorgung.

§ 25.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

- a. wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b. wenn sie infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b können die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 26.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 27.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Versorgung für den Fall der Nichtwiederwahl ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister, falls ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, im Falle der Nichtwiederwahl anzusprechen:

- a. nach mindestens 9 jähriger Dienstzeit den einmaligen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,
- b. nach mindestens 18 jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt,
- c. nach mindestens 27 jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

3. Besoldete Gemeinderäte haben in den Fällen des Absatzes 2 anzusprechen:

- a. nach Ablauf der ersten Amtsperiode den halben Betrag,
nach Ablauf der zweiten Amtsperiode den vollen Betrag,
nach Ablauf der dritten Amtsperiode den 1½ fachen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,
- b. nach mindestens 16 jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert,
- c. nach mindestens 24 jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird, falls die vorgesehenen Dienstzeiten bei Eintritt des Versorgungsfalls überschritten sind, ohne daß die nächste Stufe erreicht ist, für jedes weitere volle Dienstjahr zum Wartegeld ein Zuschlag von 5 vom Hundert, zum Ruhegehalt ein Zuschlag von 2 vom Hundert der Jahresbesoldung gewährt.

5. Hierzu tritt in den Fällen der Absätze 2 Buchstaben b und c und 3 Buchstaben b und c Hinterbliebenenversorgung in dem Umfang, wie sie das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte für den Fall der Dienstunfähigkeit vorzieht.

6. Bezüge aus einer anderen Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienste von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf die von der Gemeinde zu leistenden Bezüge zur Hälfte, Bezüge aus der Fürsorgeklasse ganz angerechnet.

§ 28.

1. Die Versetzung eines Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats in den Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 25 Absatz 1 Buchstaben a und b durch Beschluß des Gemeinderats, im Falle des § 25 Absatz 2 durch Gemeindebeschluß.

2. Der Bürgermeister kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind. In diesem Falle hat er, falls nicht durch Vertrag günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Versorgungsansprüche nach Maßgabe des § 27, wie wenn er nach Ablauf der laufenden Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wäre.

§ 29.

1. Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Versetzung in den Ruhestand, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, deren Entscheidung durch die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

2. Über den Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenversorgung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die endgültigen Entscheidungen nach Absatz 1 sind für die Gerichte maßgebend.

§ 30.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können die Wahl, abgesehen von dem Fall der Wiederwahl, rechtsgültig erst annehmen, wenn die nach §§ 24 Absatz 1, 26 Absatz 1, 27 Absatz 1 erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen sind.

2. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können ihr Amt jederzeit niederlegen, womit, wenn nicht durch Vereinbarung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand besteht, alle Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen. Ansprüche und Anwartschaften gegen die Fürsorgekasse werden hierdurch nicht berührt.

3. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können, falls nichts anderes vereinbart ist, eine Wiederwahl nur ablehnen, wenn hinsichtlich des Gehalts, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung im Fall der Nichtwiederwahl eine ungünstigere als die bisherige Regelung angeboten wird; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 27 über die Versorgung bei Nichtwiederwahl. Lehnen sie die Wiederwahl ab, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, so gilt Absatz 2.

§ 31.

1. Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte werden auf 4 Jahre gewählt; neu eintretende Gemeinderäte werden in den Städten und Großen Gemeinden vom Bürgermeister, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes. Bis zum Dienstantritt der neugewählten Gemeinderäte versehen die bisherigen das Amt weiter.

2. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten ist eine für alle gleich bemessene Entschädigung zu gewähren; ein Verzicht auf diese ist unzulässig.

§ 32.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erfolgt nach den für die Wahl der Gemeindeverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl, und zwar in den Großen Gemeinden und den Städten durch die Gemeindeverordneten, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden durch die Wahlberechtigten.

2. Wo die Wahl von den Gemeindeverordneten vorzunehmen ist, wird zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten gewählt hat. Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so ist eine weitere Wahl anzuordnen, zu der die Wahlberechtigten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Ausbleibens einzuladen sind. Die eingereichten Wahlvorschlagslisten behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit der Wahl hängt bei der zweiten Wahl nicht von dem Erscheinen einer bestimmten Wählerzahl ab.

§ 33.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte wird vom Bürgermeister geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Wahlberechtigte als Urkundspersonen zuzuziehen. Für die Mittleren Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 1.

2. Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so wird von den Gemeindeverordneten, in Kleinen Gemeinden vom Gemeinderat, sofort mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmann gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist zulässig, daß die

zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes gemäß Satz 1 Halbsatz 2 zurücktreten.

3. Wird ein Gemeindeverordneter zum Mitglied des Gemeinderats gewählt, so kann er innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung die Wahl ablehnen; lehnt er nicht ab, so verliert er das Amt des Gemeindeverordneten.

§ 34.

1. Die Tagegelder und die Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten werden in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden durch Gemeindefassung, für die übrigen Gemeinden durch Verordnung geregelt.

2. Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstverrichtungen der Gemeindebehörden zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt.

3. Die nach Absatz 1 und 2 durch Verordnung festgesetzten Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

2. Wahl der Gemeindeverordneten.

§ 35.

1. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in den Gemeinden von:

| | | |
|--------------------|---|-------|
| 201— 500 Einwohner | = | 24 |
| 501— 2000 | " | = 36 |
| 2001— 4000 | " | = 48 |
| 4001—10000 | " | = 60 |
| 10001—20000 | " | = 72 |
| über 20000 | " | = 84. |

2. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

§ 36.

Die Gemeindeverordneten werden von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten gewählt, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist (gebundene Listen). Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstfolgenden gelten als Ersatzmänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindevahl.

§ 37.

1. Das Wahlgeschäft wird vom Bürgermeister geleitet. Die Wahlhandlungen stehen unter Leitung eines oder mehrerer jeweils aus fünf Mitgliedern bestehender Wahlausschüsse, die der

Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten beruft. Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmt der Gemeinderat.

2. Die Wahlen der Gemeindeverordneten sollen im November vorgenommen werden.

§ 38.

Ist nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorge schlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 39.

1. Das Amt eines Gemeindeverordneten dauert vier Jahre; es beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

2. Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeverordneten sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 33 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

3. Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum Gemeindeverordneten gewählt, so hat es das Recht, die Wahl abzulehnen. Nimmt es die Wahl an, so verliert es sein bisheriges Amt.

§ 40.

Die Gemeindeverordneten sind ehrenamtlich tätig. Wenn sie im Auftrag des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten Dienstverrichtungen vornehmen, haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauswendungen, bei auswärtigen Dienstgeschäften auf die Vergütungen der Gemeinderäte. Außerdem erhalten Gemeindeverordnete, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachweisen, hierfür Ersatz. Die Inanspruchnahme der Gemeindeverordneten hat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, im Benehmen mit diesem zu erfolgen.

3. Einsprache gegen die Wahlen.

§ 41.

1. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahlverhandlungen sind während einer Woche öffentlich anzulegen; die Zeit der Auflegung ist in der Veröffentlichung bekanntzugeben.

2. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

3. Nach Ablauf der Frist sind die Wahlakten samt den etwa eingegangenen Aufsechtungserklärungen der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über die Aufsechtung. Auch wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, prüft sie die Wahl und entscheidet von Amts wegen über deren Gültigkeit. In den Städten werden die Wahlakten an die Staatsaufsichtsbehörde nur vorgelegt, wenn die Wahl angefochten worden ist oder die Staatsaufsichtsbehörde

die Vorlage anordnet. Wer die Wahl gemäß Absatz 2 angefochten hat, kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl für gültig erklärt, durch die Beschwerde an das Ministerium des Inneren und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten. Wird die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt, so kann die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten in gleicher Weise angefochten werden.

4. Ist bei der Wahl eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt worden, so ist die Wahl für ungültig zu erklären; ist eine nicht wählbare Person gewählt oder eine Person zu Unrecht als gewählt festgestellt worden, so ist die Wahl dieser Person für ungültig und gegebenenfalls eine andere als gewählt zu erklären.

5. Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung sind dem Gemeinderat anzustellen und von diesem denjenigen, welche die Wahl angefochten haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, zu eröffnen. Die Aufhebung einer Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

6. Das Anfechtungs- und Prüfungsverfahren hat bei der Wahl der Gemeindeverordneten keine aufschiebende Wirkung. Weitere Gemeindevahlen, deren Ergebnis durch den Ausgang des Prüfungs- und Anfechtungsverfahrens beeinflusst werden kann, dürfen erst nach dessen Abschluß vorgenommen werden.

4. Die Verwaltung der Gemeinde durch ihre Organe.

§ 42.

1. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und der Ausschüsse vor, beruft deren Versammlungen, führt im Gemeinderat, im Bürgerausschuß und in den Ausschüssen den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens der Gemeinde die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen.

2. Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis der stellvertretenden Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte fest und regelt auch die Zuteilung einzelner Geschäfte zu einem bestimmten Geschäftskreis. Er ordnet an, in welcher Richtung sich deren Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie deren Vorbereitung bewegen sollen; er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen.

3. Als Vorgesetzter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde führt der Bürgermeister die Dienstaufsicht und erläßt Anordnungen innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse des Gemeinderats gezogenen Grenzen.

4. Der Bürgermeister sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, vollzieht die der Gemeinde nach Gesetz oder Verordnung obliegenden Aufgaben und unterstützt im übrigen die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Alle amtlichen, für die Gemeinde

bestimmten Verfügungen werden an ihn gerichtet; er verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden.

§ 43.

1. Der Bürgermeister verwaltet namens der Gemeinde die Ortspolizei. Das Polizeipersonal ist ihm unterstellt.

2. In jedem hierbei für die Gemeindekasse entstehenden Aufwand, der nicht im Voranschlag vorgesehen ist, bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Ist in dringenden Fällen nicht möglich, den Gemeinderat vorher zu hören, so kann der Bürgermeister auf seine Verantwortung Anordnungen treffen, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehene Kosten zur Folge haben.

3. In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters mit Ausnahme der Strafverfügungen binnen vierzehn Tagen die Einsprache an den Stadtrat zulässig. In den übrigen Gemeinden findet gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters nur die Beschwerde an das Bezirksamt binnen der gleichen Frist statt. Gegen die nach Satz 1 und 2 ergangenen Entscheidungen des Stadtrats oder des Bezirksamts ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 44.

1. Der Bürgermeister ist befugt, diejenigen einfacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Anwendung bestimmter gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften sich wiederkehrend ergeben, selbst zu erledigen.

2. Dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung verzögert werden darf, sind vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu besorgen; dem Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Durch Gemeindefassung kann diese Befugnis beschränkt werden.

3. Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Anstalten oder Einrichtungen unter Aufsicht des Bürgermeisters einem Gemeindebeamten übertragen.

§ 45.

Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Ein Urlaub über 4 Wochen bedarf, falls nicht durch Gemeindefassung oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, der Bewilligung durch den Gemeinderat. Bei Entfernung vom Amtsitze hat der Bürgermeister seinen Stellvertreter zu verständigen. Der Antritt eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 46.

1. In der Leitung der Geschäfte und im Vorsitz im Gemeinderat und Bürgerausschuß wird der Bürgermeister bei seiner Behinderung durch die stellvertretenden Bürgermeister nach ihrem Dienstalter, bei deren Behinderung durch die besoldeten Gemeinderäte nach deren Dienst-

alter vertreten. Ist ein stellvertretender Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat nicht vorhanden oder sind diese dienstbehindert, so wird der Bürgermeister durch die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte nach der durch den Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten. Als Vorsitzender eines Ausschusses wird der Bürgermeister durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

2. Bei Erledigung der ihnen gemäß § 42 Absatz 2 zugewiesenen Geschäfte vertreten die stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte den Bürgermeister innerhalb der von ihm bestimmten Grenzen. Die Vertretung gilt auch nach außen. Der Bürgermeister kann sich seine Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte vorbehalten.

§ 47.

1. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten können vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgermeisters bestimmte Geschäfte zugewiesen werden.

2. Die von Mitgliedern des Gemeinderats gestellten Anträge müssen im geordneten Verwaltungswege erledigt werden.

3. Den Urlaub der Gemeinderäte regelt der Gemeinderat.

§ 48.

1. Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen vom Bürgermeister einberufen; die Einberufung hat monatlich mindestens zweimal zu erfolgen.

2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß der Gemeinderat berufen werden.

3. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Der Gemeinderat kann die Form seiner Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln. In dieser kann auch bestimmt werden, daß bei Gegenständen einfacher Natur, für welche eine mündliche Verhandlung nicht für notwendig erachtet wird, die Anträge während einer bestimmten Zeit zur Kenntnis der Mitglieder aufgelegt werden und daß sie als genehmigt gelten, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt hat.

5. Anträge gelten im Gemeinderat als angenommen, wenn bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung ihm oder einer Person, die gemäß § 20 Absatz 2 nicht gleichzeitig mit ihm Mitglied des Gemeinderats sein könnte, oder einer Handelsgesellschaft, der es als offener oder persönlich haftender Gesellschafter angehört, unmittelbar einen Vorteil oder einen Nachteil bringen kann. Bei der Festsetzung der Gemeindesteuern, allgemeiner Abgaben und allgemeiner Entgelte für gemeindliche Leistungen gelten die Mitglieder des Gemeinderats nicht als beteiligt.

7. Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet.

8. Über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Gemeindebehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

§ 49.

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
2. Der Vortrag in den Sitzungen kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats auch einem Beamten übertragen werden, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist; auf Verlangen des Gemeinderats ist ein solcher Beamter zum Vortrag zuzulassen.

§ 50.

1. Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen. Haben Mitglieder einem Beschlusse nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß ihre gegenteilige Meinung im Sitzungsbuch verzeichnet wird.
2. Das Sitzungsbuch wird vom Ratschreiber oder von einem besonders bestellten Schriftführer geführt und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Ratschreiber oder Schriftführer unterzeichnet.

§ 51.

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht ein Ausschuß oder der Bürgermeister zuständig ist.
2. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Schulen findet eine Mitwirkung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte nach näherer Bestimmung des Schulgesetzes und, soweit dieses die Regelung der Gemeindefassung überläßt, der Gemeindefassung statt.
3. Zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Armenpflege müssen je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, Vertreter der Lehrer nach näherer Regelung der Gemeindefassung, der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege mindestens ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, eingeladen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindefassung.
4. Die Mitglieder des Gemeinderats sind an Aufträge nicht gebunden; nur das Wohl der Gemeinde und der Einwohnerschaft nach Maßgabe ihrer freien Überzeugung darf im Rahmen der Gesetze für ihre Verwaltungstätigkeit bestimmend sein.

§ 52.

1. Die Vertretung des Gemeinderats kann für bestimmte Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte einem Ausschuß übertragen werden, dessen Zusammensetzung und Wirkungsbereich durch Gemeindefassung oder Gemeindebeschluß festgesetzt wird (Beschließender Ausschuß). Dabei kann bestimmt werden, daß der jeweilige Inhaber eines bestimmten städtischen Amtes, soweit er die Voraussetzungen des § 15 erfüllt, Mitglied des Ausschusses ist.

2. Im übrigen können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, aus Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlußfassung mit diesem, ernannt. Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.

3. Wo für die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beschließende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindefassung die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen nur an den Beratungen der Ausschüsse, aber mit vollem Stimmrecht teil.

4. Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Genehmigung einer Staatsbehörde bedürfen, können nur vom Gemeinderat selbst gefaßt werden. Wird der Beschluß eines Ausschusses durch die Staatsaufsichtsbehörde beanstandet oder von Beteiligten dagegen Einsprache erhoben, so geht in dieser Sache die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.

5. Die Vorschriften der §§ 48—50 finden sinngemäß Anwendung.

6. Die Ausschüsse werden nach jeder allgemeinen Gemeindevahl neu gebildet.

§ 53.

1. Der Gemeinderat kann anordnen, daß Ausschüsse zur Beratung wichtiger Gegenstände gebildet werden (Beratende Ausschüsse). Er kann auch beschließende Ausschüsse mit der Vorberatung solcher Gegenstände betrauen, die der Beschlußfassung des Gemeinderats bedürfen.

2. Wo für die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beratende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindefassung die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen an den Beratungen dieser Ausschüsse mit vollem Stimmrecht teil.

3. Die Bestimmungen der §§ 48—50, 52 Absätze 2 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 54.

Die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen gesetzlich bestellten Körperschaften sind befugt, im Bereich ihrer Aufgaben Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Geeignetenfalls hat der Gemeinderat oder ein von ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden Körperschaft oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten. Die endgültige Beratung und Beschlußfassung ist dem Gemeinderat vorbehalten.

5. Vom Bürgerausschuß.

§ 55.

1. Die Gemeindevorordneten sind die Vertreter der gesamten Einwohnerschaft. § 51 Absatz 4 findet auf ihre Tätigkeit Anwendung.
2. Der Bürgerausschuß wird vom Bürgermeister berufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 56.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Mitglieder, welche unberechtigt eine Sitzung veräumen oder die Teilnahme an einer Wahl verweigern, können vom Bürgerausschuß gerügt werden. Nach dreimaliger Rüge innerhalb eines Jahres kann der Bürgerausschuß bei weiterer Versäumnis auf Verlust des Amtes erkennen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig; die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 57.

1. Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde oder des Staates oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob entgegen dem Vorschlag des Vorsitzenden ein Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die Vorschriften des § 48 Absatz 6 finden auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.
3. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungssaal wegweisen oder entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht. Der Bürgerausschuß kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuche der Sitzungen ausschließen.

§ 58.

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:
 - a. daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zur Versammlung eingeladen wurden;
 - b. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
 - c. daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschluß zugestimmt hat.
2. Ist ein Beschluß des Gemeinderats, welcher der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf, infolge Beschlußunfähigkeit des Bürgerausschusses zum zweitenmal unerledigt geblieben, so gilt die Zustimmung als erteilt. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit hinzuweisen.

§ 59.

Über jeden Gegenstand der Tagesordnung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden, vom Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands oder dessen Stellvertreter, einem Gemeindeverordneten sowie vom Schriftführer unterzeichnet; wo kein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, tritt an Stelle des Obmanns oder seines Stellvertreters ein weiterer Gemeindeverordneter. Die Niederschriften sind nach der Versammlung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände in ein besonderes Sitzungsbuch einzutragen.

§ 60.

1. In den Städten regelt der Bürgerausschuß die Art und Weise seiner Zusammenberufung und seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Das Recht des Bürgermeisters, den Vorsitz zu führen, dem Bürgerausschuß Vortrag zu erstatten und jederzeit in die Verhandlungen einzugreifen, muß in dieser gewahrt werden.

2. Für die Kleinen und Mittleren Gemeinden wird die Geschäftsordnung durch Verordnung bestimmt. In den Großen Gemeinden gilt die Verordnung nur, soweit nicht durch Gemeindefassung etwas anderes bestimmt ist.

§ 61.

1. In den Städten wählen die Gemeindeverordneten für den Zeitraum bis zur nächsten allgemeinen Gemeindevahl einen Vorstand nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl und sodann aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstands als dessen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die erstmalige Wahl leitet der an Lebensjahren älteste Gemeindeverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten abgestimmt hat. § 32 Absatz 2 findet Anwendung.

2. Dem Vorstand sind die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Gemeinderats rechtzeitig zuzustellen; auch ist ihm Einsicht in sämtliche auf die Vorlagen bezüglichen Verhandlungen zu gewähren. Der Vorstand prüft die Vorlagen des Gemeinderats entweder selbst oder durch einen von ihm aus den Gemeindeverordneten bestellten Ausschuß. Er kann einen Gemeindeverordneten bestimmen, der neben dem Bürgermeister oder dem von diesem bestellten Berichterstatter dem Bürgerausschuß berichtet.

3. In Großen und Mittleren Gemeinden kann durch Gemeindefassung die Bestellung eines Vorstands der Gemeindeverordneten angeordnet werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden alsdann Anwendung.

§ 62.

1. Der Gemeinderat oder der Bürgerausschuß können jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an einen gemischten Ausschuß von Gemeinderäten und Gemeindeverordneten verweisen, dessen Zusammensetzung sie für den einzelnen Fall bestimmen und dessen Mitglieder sie berufen (Gemischter beratender Ausschuß).

2. Wird der Ausschuß vom Gemeinderat bestellt, so werden in den Gemeinden, in denen ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, die in den Ausschuß zu entsendenden Gemeindeverordneten vom Gemeinderat mit Zustimmung des Gemeindeverordnetenvorstands berufen. Der Bürgermeister und der Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands, wo ein solcher bestellt ist, sind Mitglieder dieses gemischten Ausschusses.

§ 63.

Die Gemeindeverordneten sind berechtigt, Aufschlüsse und Nachweise über den Vollzug derjenigen Beschlüsse zu verlangen, bei welchen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat. Dem Verlangen ist in der Weise zu entsprechen, daß der Gemeinderat dem Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen einem vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellten Ausschuß die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

§ 64.

1. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des gemeindlichen Aufgabekreises schriftliche Anfragen an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anfragen an den Gemeinderat leiten, die von mindestens drei Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat die Anfragen binnen einem Monat schriftlich oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses zu beantworten; in letzterem Fall findet eine Aussprache über den Gegenstand nicht statt.

2. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des Aufgabekreises der Gemeinde bestimmt gefaßte schriftliche Anträge an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anträge an den Gemeinderat leiten, die von mindestens drei Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat über diese Anträge zu beschließen und seinen Beschluß binnen einem Monat entweder schriftlich dem Vorstand zu übermitteln oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses mitzuteilen. Eine Aussprache und Meinungsäußerung der Gemeindeverordneten über den Gegenstand ist in der Bürgerausschußsitzung, in der die Mitteilung erfolgt, und, wenn schriftliche Mitteilung erfolgt ist, in der nächsten Sitzung herbeizuführen, wenn mindestens ein Drittel der Gemeindeverordneten es verlangt.

3. Ist ein Gemeindeverordnetenvorstand nicht bestellt, so können drei Gemeindeverordnete das Anfrage- und Antragsrecht gemäß den Absätzen 1 und 2 ausüben.

§ 65.

1. Der Bürgerausschuß beschließt darüber, ob einem Beschluß des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen ist oder nicht. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschuß.

2. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können jeden Beschluß des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses unterstellen. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtgemeinden kann auch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen, daß ein Beschluß des Gemeinderats dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

3. Die Zustimmung des Bürgerausschusses ist stets erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. die Änderung der Art der Gemeinde (§ 3),
2. Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 4),
3. die Erlassung einer Gemeindefassung, ihre Änderung oder Aufhebung (§ 6),
4. Angelegenheiten, für die ein Gemeindebeschluss vorgeschrieben ist, und die Änderung oder Aufhebung eines Gemeindebeschlusses,
5. die Befreiung vom Amt des Gemeindeverordneten (§ 16 Absatz 6 Satz 2),
6. die mit dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und befohlenen Gemeinderäten gemäß § 24 ff. abzuschließenden Vereinbarungen,
7. die Errichtung neuer ständiger Stellen von Gemeindebeamten und die diesen zu gewährende Befoldung, desgleichen Vereinbarungen gemäß § 71 Absatz 10,
8. den Gemeindevoranschlag und die Festsetzung der Gemeindesteuern,
9. die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde,
10. die Verwendung des Überschusses und die Deckung des Fehlbetrags eines Rechnungsjahres,
11. die Ansammlung von Rücklagen (§ 83 Absatz 3),
12. die Umwandlung von Vermögen oder die Änderung in seiner Nutzung bei nachhaltiger Minderung des Ertrags um mindestens ein Drittel,
13. außerordentliche Holzschläge und Waldanstockungen,
14. Ausnahmen gemäß § 83 Absatz 6,
15. die Aufnahme von Anlehen mit Ausnahme der in § 78 Absätze 5 und 6 bezeichneten Vorzuschüsse, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss von Garantieverträgen, sofern die Bürgschafts- oder Haftsumme in Kleinen und Mittleren Gemeinden 1000 Mark, in Großen Gemeinden 10000 Mark und in Städten 30000 Mark übersteigt,
16. Maßnahmen, für welche dem Gemeinderat die erforderlichen Mittel nicht nach dem Voranschlag zur Verfügung stehen,
17. die Gründung neuer Gemeindeanstalten, die Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität und für Benutzung von Straßenbahnen sowie die Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde,
18. die Überlassung von Gemeindebetrieben an Dritte zur Betriebsführung oder Verwaltung,
19. die Überlassung der Nutzung oder der Benutzung von Gemeindeneigentum auf mehr als 10 Jahre, wenn der Jahreswert der Nutzung oder der Benutzung 1000 Mark übersteigt,
20. den auf mehr als 5 Jahre wirkenden vertraglichen Verzicht auf Durchführung von Gemeindeunternehmungen oder auf Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

21. Neubauten und Erweiterungsbauten der Gemeinde,
22. die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, die Einräumung des Erbbaurechts oder des Nießbrauchs an einem Grundstücke,
23. eine wesentliche Veränderung des Bestandes an unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung,
24. die Annahme von Erbchaften und Schenkungen, wenn der Gemeinde dauernde Lasten auferlegt werden sollen, die nicht aus den Einkünften gedeckt werden,
25. die Entschädigung der Gemeinderäte (§ 31 Absatz 2),
26. die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht, Kraft oder zur Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen.

4. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde Gemeindebeschlüsse

in allen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 1, 2, 13 und 15,

in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte und mittleren Stadtgemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 3, 14, 23 und 26, ebenso in den Fällen der Ziffer 22, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 Mark handelt,

in den Mittleren und Kleinen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 8.

5. Wird die Staatsgenehmigung verweigert, so ist der Grund anzugeben. Gegen die Verweigerung der Staatsgenehmigung ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit dieses für die Genehmigung zuständig ist, an das Staatsministerium zulässig; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

§ 66.

1. Der Bürgerausschuß kann seine Zustimmung nicht an solche Bedingungen knüpfen, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats beschränken. Werden solche Bedingungen beigelegt, so gilt die Zustimmung als verweigert.

2. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses wird der Gemeinderat nicht verpflichtet, seinen Beschluß auszuführen. Sieht er von der Ausführung eines Beschlusses ab, so hat er hiervon dem Bürgerausschuß unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 67.

Der Bürgerausschuß kann beschließen, gegen Mitglieder des Gemeinderats wegen pflichtwidriger Handlungen zum Nachteil der Gemeinde Klage auf Schadensersatz zu erheben. Zur Erhebung der Klage ist der Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen ein vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellter Ausschuß befugt. Auf seine Anweisung hat die Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten und die Kosten zu bestreiten.

§ 68.

1. Durch Gemeindefassung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Arten von Geschäften oder für solche Geschäfte, deren Dringlichkeit die Anhörung des Bürgerausschusses nicht gestattet, ein aus Gemeindeverordneten und Mitgliedern des Gemeinderats bestehender Ausschuß (Gemischter beschließender Ausschuß) die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vereinigt. Diesem Ausschuß müssen doppelt so viele Gemeindeverordnete als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören. Für die Bildung des Ausschusses gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

2. Dem Bürgerausschuß ist von den Beschlüssen dieses Ausschusses Kenntnis zu geben.

6. Von der Gemeindeversammlung.

§ 69.

1. In den Kleinen Gemeinden tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Bürgerausschusses.

2. Die Gemeindeversammlung wird vom Bürgermeister berufen und geleitet.

3. Die Wahlberechtigten sind zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung verpflichtet.

4. Die Vorschriften der §§ 57, 59 und 60 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 70.

1. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind die Wahlberechtigten, welche in die zu diesem Zweck zu führende Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.

2. Zur Gültigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses wird erfordert:

- a. daß alle Stimmberechtigten eingeladen wurden,
- b. daß mehr als ein Drittel derselben erschienen ist und
- c. daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschlusse zustimmt.

§ 58 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

IV. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

§ 71.

1. Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde wird durch Gemeindefassung festgesetzt. In jeder Gemeinde muß ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein. Durch Gemeindebeschluß können mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden. Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte gelten nicht als Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes.

2. Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die allgemeinen Dienstvorschriften und die besonderen Dienstabweisungen erläßt. Der Bürgermeister stellt den Gemeindebeamten eine Urkunde über die Anstellung aus und verpflichtet sie. In den Kleinen

und Mittleren Gemeinden erfolgt die Verpflichtung des Gemeinderrechners und des Ratschreibers durch die Staatsaufsichtsbehörde.

3. Die Gemeindebeamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

4. Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene Besoldung, und, soweit sie hauptberuflich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Ruhegehalt und im Fall des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Satzung zu regeln; in den übrigen Gemeinden richtet er sich nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

5. Den hauptberuflich beschäftigten Gemeindebeamten muß mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach 10jähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis, unwiderrufliche Anstellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verschoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrafverfahrens entlassen werden.

6. Das Dienstverhältnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens der Gemeinde nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden.

7. Die Gemeinde kann einen noch nicht 60 Jahre alten zuruhegesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.

8. Den Beamten steht bezüglich der ihnen gegen die Gemeinde gemäß Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Bezüge der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse sind für die Gerichte maßgebend.

9. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Gemeindebeamten durch Gemeindefassung geregelt. Diese muß bestimmen, wer als Gemeindebeamter zu gelten hat, und muß die regelmäßige Arbeitszeit, die Besoldung, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Nebenbeschäftigung, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen, die unwiderrufliche Anstellung, die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter, den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ordnen. Dabei kann eine von den Absätzen 4 bis 7 abweichende, für den Beamten günstigere Regelung getroffen werden.

10. Durch Vereinbarung mit einem Gemeindebeamten können diesem günstigere Bedingungen, als in der Gemeindefassung vorgesehen, eingeräumt werden.

11. Vor der Beschlußfassung über die gemäß Absatz 9 durch Gemeindefassung zu regelnden Bestimmungen sind die Beamten oder ihre Vertretungen zu hören.

§ 72.

1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden Schlichtungsausschüsse gebildet, die aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden bestehen.

2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht beiden Teilen die Anrufung des LandesSchlichtungsausschusses offen, der, vorbehaltlich der Bestimmung des § 71 Absatz 8, endgültig entscheidet. Der LandesSchlichtungsausschuß besteht ebenfalls aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden.

3. Die näheren Anordnungen zum Vollzug dieser Bestimmungen, insbesondere über die Wahl der Gemeinde- und Beamtenvertreter, die Berufung des Vorsitzenden, die Abgrenzung der Dienstbezirke, den Geschäftsgang und das Kostenwesen, werden durch Verordnung des Ministeriums des Innern getroffen. Bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen je drei der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vertreter der Gemeinden und der Gemeindebeamten mitwirken.

4. Auf die Befoldungsfestsetzung der Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung; bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen in diesem Fall Vertreter der Bürgermeister mitwirken.

5. Auf Streitigkeiten über die Ausübung des Dienststrafrechts finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

6. Einem Beamten darf, auch soweit eine Kündigung an und für sich gesetzlich zulässig ist, nicht deshalb gekündigt werden, weil er von seinem Recht, sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden, Gebrauch macht oder der Schlichtungsausschuß gegen die Gemeinde entscheidet. Über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden im Streitfall die Schlichtungsausschüsse.

§ 73.

1. Die Dienstverhältnisse derjenigen hauptberuflich beschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, sowie der Gemeindearbeiter sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch GemeindeSatzung (Arbeitersatzung) zu regeln. Die Angestellten und Arbeiter oder deren Vertretungen sind vor Erlassung der Satzung zu hören.

2. Die Satzung oder der Tarifvertrag ordnet die regelmäßige Arbeitszeit und Vergütung, die Entschädigung für Mehrarbeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, an gesetzlichen Feiertagen und während des Erholungsurlaubs, ferner die Kündigungsfristen, die Dienststrafen, die Versorgung infolge Dienstunfähigkeit und Alters (Ruhe-lohn und Hinterbliebenerversorgung), die Zuständigkeiten der unmittelbaren und höheren Vorgesetzten und des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse. Satzung oder Tarifvertrag hat auch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse sowie das schiedsgerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis herrühren, zu enthalten.

3. Nach 5 Jahren hauptberuflicher Beschäftigung im Dienste der Gemeinde darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des Angestellten oder Arbeiters nur aus einem wichtigen Grunde durch Beschluß des Gemeinderats gelöst werden.

4. Die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden im Streitfalle, soweit nicht nach der Satzung oder dem Arbeitsvertrag Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, von den ordentlichen Gerichten entschieden.

5. Für Angestellte und Arbeiter, die nur vorübergehend oder probeweise berufen werden, braucht die Gemeindefassung Bestimmungen nicht zu treffen.

V. Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen.

§ 74.

1. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen. Soweit den Bürgermeistern oder besoldeten Gemeinderäten die Verwaltung der Polizei obliegt, gilt auch wiederholter Ungehorsam oder beharrliche Weigerung, den Anweisungen der zuständigen Staatsbehörden nachzukommen, als Verletzung der Dienstpflcht.

2. Bei Verletzung der Dienstpflchten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Verletzung auf eine andere Amtsstelle als Strafverletzung ist ausgeschlossen. Die Gewährung eines widerruflichen Unterstüpfungsgeltes bei Dienstentlassung steht dem Gemeinderat zu Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können.

4. Zur Verhängung der Dienstentlassung ist ebenfalls die Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes einschließlich des Vorsitzenden und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die uebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

7. Hinsichtlich des Dienststrafverfahrens gegen Personen im Ruhestand und hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung ist das Beamtengesetz sinngemäß anzuwenden; zuständige Dienstbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde.

8. Die Vorschriften des Beamtengesetzes über Gebühren und Kosten und über die Zustellungen finden Anwendung.

9 Wer im Dienststrafweg entlassen worden oder auf Grund gerichtlicher Strafe aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Umlauf einer gesetzlichen Dienstperiode wiedergewählt werden.

§ 75.

1. Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen in sinngemäßer Anwendung des Beamtengesetzes der dienstpolizeilichen Bestrafung. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat verfügt. Zur Verhängung der Dienststrafen ist der Gemeinderat zuständig. Durch Gemeindefassung kann bestimmt werden, daß vor Verhängung gewisser Dienststrafen ein vom Gemeinderat jeweils nach seiner Neubildung einzusetzender Ausschuß den Fall geprüft, die erforderlichen Erhebungen durchgeführt und ein Gutachten abgegeben haben muß. In diesen Ausschuß, den der Bürgermeister leitet, sind auch drei Vertreter der Beamtenschaft zu berufen.

2. Die vorläufige Amtsenthebung wird vom Gemeinderat angeordnet.

3. Gegen das Strafurteil des Gemeinderats ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Entscheidung dieser die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Die Vorschriften des § 74 Absatz 5 Satz 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten drei Gemeindebeamte treten.

4. In kleinen, mittleren und großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtgemeinden steht das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten auch der Staatsaufsichtsbehörde zu, wenn der Gemeinderat nicht selbst einschreitet oder die dienstliche Verfehlung gegenüber einer Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde oder im unmittelbaren amtlichen Verkehr mit dieser begangen worden ist; in diesem Fall ist auch die Staatsaufsichtsbehörde zur vorläufigen Amtsenthebung befugt. Gegen das Strafurteil der Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

5. Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark zu erkennen. Gegen eine solche Bestrafung ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, welcher in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 76.

1. Der Bürgermeister ist befugt, einem Gemeindebeamten für den Fall, daß er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestrafung einer Geschäftsaushilfe auf dessen Kosten oder Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Mark anzudrohen und nach fruchtlosem Verlaufe der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Androhung

wie auch gegen die Verhängung der Zwangsmaßnahmen ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, der in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

2. Die gleiche Befugnis steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten zu bezüglich der ihnen obliegenden Aufgaben der Polizei. Die Beschwerde geht in diesem Fall an das Ministerium des Innern, das endgültig entscheidet.

§ 77.

1. Auf Antrag eines Drittels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten kann durch Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit aller Wahlberechtigten die Auflösung des Bürgerausschusses beschlossen werden. Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden.

2. Eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses ist auch herbeizuführen, wenn das Ministerium des Innern dies anordnet. Mit der Anordnung tritt der Bürgerausschuß bis nach erfolgter Volksabstimmung außer Tätigkeit. Das Ministerium des Innern bestimmt, in welcher Weise die Zustimmung des Bürgerausschusses zu Beschlüssen des Gemeinderats für die Zwischenzeit zu ersetzen ist.

3. Die Auflösung des Bürgerausschusses umfaßt auch den Gemeinderat; auf die Bürgermeister erstreckt sich die Auflösung des Bürgerausschusses nicht.

4. Die besoldeten Gemeinderäte bleiben bis zu einer gemäß Absatz 5 ergehenden anderweitigen Anordnung im Amte und bis zur Neubefetzung der Stellen im Genuß ihrer Bezüge. Im Fall der Nichtwiederwahl haben sie die gleichen Ansprüche, wie wenn sie am Ende der unterbrochenen Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wären.

5. Die Neuwahl der Gemeindeverordneten hat binnen drei Monaten zu erfolgen; sie ist durch das Ministerium des Innern zu veranlassen, das auch die für die Weiterverwaltung der Gemeinde in der Zwischenzeit erforderliche Anordnung trifft. Die Neugewählten versehen ihr Amt nur bis zur nächsten allgemeinen Gemeindevahl.

VI. Vom Gemeindehaushalt.

§ 78.

1. Der Bürgermeister soll spätestens im Laufe des Januar den Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat vorlegen. In dem Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben, auch solche für nuvorhergesehene Fälle, und die Deckungsmittel für die Ausgaben aufgeführt sein.

2. Der Gemeinderat soll im Laufe des Februar den Voranschlag an den Bürgerausschuß leiten, der ihn im März feststellen soll. Eine Abschrift des Voranschlags ist der Staatsauf-

sichtsbehörde unmittelbar nach seiner Feststellung vorzulegen. Der Voranschlag wird vollzugsreif, wenn er seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt wurde oder seit der Vorlage vier Wochen verfloßen sind, ohne daß eine Beanstandung erfolgt ist. In den Mittleren und Kleinen Gemeinden ist der Voranschlag von der Staatsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags werden durch Verordnung getroffen; die Städte können durch Gemeindefassung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine abweichende Regelung treffen.

3. Unvermeidliche Überschreitungen der voranschlagsmäßigen Ausgaben sind dem Gemeinderat vom Bürgermeister baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen. Sonstige Überschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

4. Soweit unvorhergesehene Ausgaben oder Mehrausgaben nicht aus bereitgestellten Mitteln, aus Ersparnissen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können, sind sie in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen oder durch nachträgliche Steuerfestsetzung oder andere außerordentliche Einnahmen zu decken.

5. Größere Ausgaben, die aus der laufenden Wirtschaft zu bestreiten sind, können auf höchstens zehn aufeinanderfolgende Jahre zur Deckung verteilt werden. Der Bedarf kann vor- schußweise aus anderen verfügbaren Mitteln entnommen werden.

6. Im übrigen können Vorschüsse, die innerhalb des Rechnungsjahres zurückbezahlt werden, bei Dritten und auch aus dem gemeindlichen Vermögen aufgenommen werden.

§ 79.

1. Die Ausgaben und Einnahmen werden unter Aufsicht des Bürgermeisters verwaltet; zunächst sind die hierfür bestellten Beamten für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und die vorchriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben verantwort- lich.

2. Die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erfolgt durch Ver- ordnung; die Städte können durch Gemeindefassung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abweichende Regelungen treffen.

3. Die Verwalter der Kassen dürfen Zahlung nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Zahlungsanweisung leisten.

4. Sämtliche Kassen sind jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen.

§ 80.

1. In den Großen Gemeinden und in den Städten sollen die Rechnungen über den Gemeindehaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr und die Nachweisung über den Stand des Vermögens bis 1. Oktober dem Gemeinderat vorgelegt werden, der sie, soweit nicht die Abhör- der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist (§ 81 Satz 2), nach Prüfung an den Bürgeraus- schuß leitet.

2. Durch den Bürgerausschuß ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen, dessen Bericht dem Bürgerausschuß vorgelegt wird. Mitglieder des Gemeinderats sind von diesem Prüfungsausschuß ausgeschlossen.

3. Die Rechnung muß einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten; ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind besonders erkennbar zu machen.

§ 81.

In den kleinen und mittleren Gemeinden steht der Staatsaufsichtsbehörde die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderrechnungen zu. In den großen Gemeinden und Städten kann der Bürgerausschuß die Abhör der Rechnungen auf mindestens 5 Jahre der Staatsaufsichtsbehörde unterstellen. Gegen den Abhörbescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 82.

1. Über die Rechnungsergebnisse ist dem Bürgerausschusse Bericht zu erstatten. In Gemeinden, deren Rechnungsabhör nicht der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist, ist den Mitgliedern des Bürgerausschusses spätestens bis 31. Dezember ein die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus dieser (Rechenschaftsbericht) mitzuteilen.

2. Der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres ist, sofern nicht geeignete Mittel verfügbar sind, zur Deckung spätestens in den Voranschlag des übernächsten Jahres einzustellen; ausnahmsweise kann der Fehlbetrag auf die drei nächsten Wirtschaftsjahre verteilt werden.

§ 83.

1. Das Vermögen der Gemeinde (Grundstock) ist in seinem Bestand unvermindert zu erhalten. Zum Vermögen gehören alle Werte, die nicht zum Verbrauch oder zur Deckung laufender Ausgaben und Bedürfnisse bestimmt sind (Wirtschaftsmittel). Der an Stelle eines Vermögensbeteiligte tretende Ertrag gehört ebenfalls zum Vermögen.

2. Bei Vermögenssummandlungen ist eine dauernde Minderung des Ertrags nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Sonderbestände, die aus Wirtschaftsmitteln gewonnen worden sind (Rücklagen), dürfen den Zwecken nicht entfremdet werden, für welche sie gebildet wurden; das gilt dann nicht, wenn der Zweck nicht mehr erfüllbar oder wenn er erfüllt ist.

4. Unterliegt ein Vermögensgegenstand durch den Gebrauch einer Entwertung, so ist durch Ansammlung von Wirtschaftsmitteln nach bestimmtem Plane dafür zu sorgen, daß bis zur Notwendigkeit des Ersatzes die hierzu erforderlichen Mittel (Rücklagen) angesammelt sind. Das gleiche gilt, wenn erfahrungsgemäß eine Entwertung durch allmähliche Unzulänglichkeit oder durch Einführung wirksamerer oder in höherem Maße wirtschaftlicher Einrichtungen zu befürchten ist. Ist der Gegenstand aus Wirtschaftsmitteln beschafft worden, so entfällt die Pflicht zur Beschaffung solcher Rücklagen. Sind Rücklagen zum Ausgleich einer Wertminderung nicht

vorhanden, so sind Vermögensverluste in angemessener Zeit durch Zuwendungen aus der Wirtschaft an das Vermögen auszugleichen.

5. Die laufenden Tilgungsbeträge für Schulden dürfen nicht aus dem Vermögen entnommen werden. Außerordentliche Tilgungen aus Vermögensbeständen sind zulässig, sofern durch jährliche Rückstellungen aus laufenden Mitteln oder hierzu bestimmten Rücklagen innerhalb angemessener Zeit Ersatz gesichert wird.

6. Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 84.

1. Anlehen sollen nur zu verbenden Zwecken und im übrigen nur zu Ausgaben von dauerndem Nutzen für die Gemeinde aufgenommen werden, zu deren sofortiger Deckung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zureicht. Ist der Gemeinde die Ausbringung der Mittel für andere als verbende Zwecke aus der laufenden Wirtschaft zu einem Teile möglich, so soll nur der Rest durch Anlehen gedeckt werden. Nur ausnahmsweise sind in Zeiten der Not auch Anlehen für die Deckung laufender Bedürfnisse zulässig.

2. Die Anlehen müssen getilgt werden. Die Tilgung erfolgt entweder in gleichen oder steigenden Beträgen oder durch einmalige Rückzahlung des gesamten Betrages oder größerer Teile desselben, in den letzteren Fällen unter Ansammlung von Tilgungsrücklagen.

3. Die Tilgungsdauer soll bei ertragbringenden Unternehmungen 35 Jahre, bei anderen 50 Jahre nicht überschreiten. Stehen wiederkehrende Aufwendungen in Frage, so soll der Anlehensbetrag bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt oder durch Tilgungsrücklagen ausgeglichen sein; Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

4. Die Grundsätze der Tilgung (Tilgungsplan) sind beschlußmäßig festzulegen. Ist der Darleiher zur Rückforderung in kürzerer Zeit berechtigt, als die erforderliche Summe durch die Ansammlung der Tilgungsbeträge aufgebracht werden kann, oder kündigt die Gemeinde, so kann die Rückzahlung ganz oder teilweise durch weitere Anlehen beschafft werden, ohne daß der Tilgungsplan eine Änderung erfährt, falls nicht die neuen Anlehensbedingungen die Tilgung beschleunigen.

5. Für die Zulässigkeit der Tilgung aus Vermögensbeständen ist § 83 Absatz 5 Satz 2 maßgebend. Soweit eine solche Tilgung eintritt, kann die ordentliche Tilgung unterbleiben.

VII. Von dem Bürgergenuß

§ 85.

1. Der Bürgergenuß, wie er nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 besteht, darf in seinem Umfang nicht erweitert werden.

2. Die Art der Benutzung des Allmendgutes, die Größe der Genußteile und der Bürgerholzgaben sowie die Berechtigung zum Bürgergenuß können, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch einen Beschluß der Mehrheit der stimmbfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerwitwen in anderer Weise festgesetzt werden.

In gleicher Weise kann die Aufhebung des Bürgergenusses oder dessen Einschränkung herbeigeführt werden.

3. Kommt über eine vom Gemeinderat beantragte Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses ein Beschluß gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Stimmberechtigten bei der Ladung hinzuweisen.

4. Wird der Antrag auch bei der zweiten Abstimmung nicht angenommen, so kann durch Gemeindebeschluß die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch einmalige oder wiederkehrende Geldentschädigung gewährt wird. Der Geldentschädigung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen.

5. Beschlüsse über Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses bedürfen der staatlichen Genehmigung. § 65 Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 86.

1. Bei verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen ist die Größe der Holzgaben herabzusetzen.

2. Die Verminderung trifft alle Gaben im gleichen Verhältnis. Sinken die Gaben auf zwei Ster herunter, so können sie nicht weiter gemindert werden; erforderlichenfalls ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuß sind, zwei Ster erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 87.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in den Bürgergenuß ein, wenn er das fünf- undzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

§ 88.

1. Ist das Allmendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten größer als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

2. Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

3. Sind in solchem Falle zur gleichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los; die bei der Verlosung im Nachteil gebliebenen Bürger sind bei der nächsten Verteilung des Allmendgenusses zuerst berechtigt.

§ 89.

Die Berechtigung zum Allmendgenuß kann auf andere nicht übertragen werden; ebenso kann ein Allmendstück an andere als die Gemeinde zur Nutzung nicht überlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die Allmendstücke für höchstens sechs Jahre an sich ziehen. Wo überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann die Gemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Allmendnutzung auch allgemein durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke ausüben. Sie ist in diesen Fällen verpflichtet, den Nutzungsberechtigten eine angemessene jährliche Vergütung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 85 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 finden Anwendung.

§ 90.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Allmendgrundstücke den Bürgern, welche sie im Bau verwahrlosen, zu entziehen. Der Bürger kann alsdann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren wieder in den Allmendgenuß einrücken.

§ 91.

1. Die Überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte, ebenso die Veräußerung von Bürgerholz ist verboten; doch ist die Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten das Holz zum Anschlagspreis zu übernehmen.

2. Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur steht dem Berechtigten ein Anspruch nur soweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses erforderlich ist.

3. Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

§ 92.

Nutzungsberechtigten, welche mit Verichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

§ 93.

1. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Bürgern und Bürgerwitwen und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die freierwerbenden Lose fallen der Gemeinde zu.

2. In diesen Gemeinden (Absatz 1) kann durch Gemeindebeschuß für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung angeordnet werden. Die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag

eines Jahresnutzens nicht überschreiten. Die bei der Einverleibung von Gemeinden getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 94.

1. Über alle gemäß den Bestimmungen der §§ 85—93 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und der Gemeinde oder der Genußberechtigten untereinander entscheidet, wenn Streitigkeiten entstehen, die Staatsaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung dieser ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, abgesehen von dem Falle des § 92, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

2. Auf Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung; Streitigkeiten über solche Genußrechte werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

VIII. Von Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 95.

1. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen eines dieser Orte, in der Regel des größten, zu führen, der dadurch der Hauptort wird. Aus besonderen Gründen kann das Staatsministerium nach Anhörung der Gemeinde und der einzelnen Orte etwas anderes bestimmen.

2. Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

3. Hat einer der Nebenorte eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

4. Das gleiche ist bezüglich des Gemeindevermögens der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 96.

Der Bürgermeister ist in Gesamtgemeinden, welche mehr als 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerschaftsrath, in den übrigen Gemeinden von den Wahlberechtigten zu wählen.

§ 97.

Die für die gemeinsame Verwaltung zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte werden, wenn durch Gemeindefassung nichts anderes bestimmt ist, von den Wahlberechtigten der Gesamtgemeinde gewählt.

§ 98.

1. In den in § 95 Absätze 3 und 4 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrath bestellt.

2. Die Zahl seiner Mitglieder wird durch Ortsfassung bestimmt.

3. Die Gemeinderäte, welche in den Einzelorten wohnen, sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsrats; der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der an Jahren älteste Gemeinderat ist Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

4. Im übrigen finden auf die Wahl in den Verwaltungsrat die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

§ 99.

In den Orten mit über 200 Einwohnern treten die in diesen Orten wohnenden Gemeindeverordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrats an die Stelle des Bürgerausschusses.

§ 100.

1. In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist zur Beforgung des Kassen- und Rechnungswezens ein besonderer Gemeindebeamter (Ortsrechner) zu bestellen, welcher zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

2. Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

§ 101.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von der Staatsaufsichtsbehörde einem Gemeinderat des Nebenorts auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter“ einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlich der Strafbefugnis, übertragen werden.

§ 102.

1. Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 95 Absätze 3 und 4 nur diejenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtgemeinde betreffen.

2. In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Vermögensangelegenheiten des Orts.

§ 103.

1. Wo das Beitragsverhältnis der Einzelorte zur Bestreitung der Ausgaben der Gesamtgemeinde einer Ordnung bedarf, ist solches im Wege der Vereinbarung zu regeln. Bei Streitigkeiten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

2. Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwands zu bestreiten.

§ 104.

1. Durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Gemarkungsgrenzen der

Nebenorte geändert oder aufgehoben und die Nebenorte mit anderen Nebenorten oder benachbarten Gemeinden vereinigt werden.

2. Vom Ministerium des Innern kann die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten angeordnet werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen.

3. Vor einer solchen Anordnung sind die zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe sowie die Bezirksräte und gegebenenfalls auch die Kreisausschüsse zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

5. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben, findet § 4 Absatz 6 Anwendung.

IX. Von den abgeforderten Gemarkungen.

§ 105.

1. Die abgeforderten Gemarkungen sollen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. In der Anordnung sind die Bedingungen der Vereinigung festzusetzen. Bevor die Anordnung ergeht, muß den beteiligten Gemeinden, den Bezirksräten, gegebenenfalls auch den Kreisansschüssen, dem zur Vertretung der abgeforderten Gemarkung zuständigen Organ und den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2. Die Bestimmung des § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

3. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben, findet § 4 Absatz 6 Anwendung.

4. Gegebenenfalls kann das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium auch die Bildung einer neuen Gemeinde im Wege des Gesetzes veranlassen.

5. Die Bestimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung bleiben so lange in Kraft, bis die bestehenden abgeforderten Gemarkungen mit anderen Gemeinden vereinigt sind.

§ 106.

Unläßlich der Vereinigung der abgeforderten Gemarkungen mit Gemeindebezirken (§ 105) kann das Ministerium des Innern auch Änderungen an Gemeindebezirken, über die eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustande gekommen ist, vornehmen, soweit dabei nicht eine Gemeinde mehr als 5 vom Hundert der Fläche ihres Gemeindebezirks oder 5 vom Hundert ihrer Grund- und Gewerbesteuerwerte verliert und Einwohner auf dem abzutrennenden Gebiet nicht wohnen. § 105 Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

X. Besondere Bestimmungen.

§ 107.

In den Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadträte, die Gemeindeverordneten die Amtsbezeichnung Stadtverordnete.

§ 108.

Stadtgemeinden, die seither der Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 109.

1. In soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an eine bestimmte Einwohnerzahl gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, ist für die Einwohnerzahl jeweils die letzte allgemeine Volkszählung maßgebend.

2. Eine hiernach begründete Änderung in der Rechtsstellung einer Gemeinde tritt erst mit Beginn des auf die amtliche Bekanntmachung des Volkszählungsergebnisses folgenden Jahres ein.

3. Auf die Wahl der Gemeindeorgane ist eine solche Änderung erst nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtsdauer von Einfluß.

§ 110.

Hinsichtlich der Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeinden gelten bis zur Anordnung der Staatsverwaltung folgende Bestimmungen:

1. Staatsaufsichtsbehörde für die Städte ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, der Landeskommissär.

Wenn es sich um Fälle des § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 3, § 8, § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 5, § 17, § 29 Absatz 1, § 41 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3, im letzteren Fall sofern die Staatsaufsichtsbehörde die Wahl beanstandet, ferner des § 56, § 65 Absatz 4, § 74 Absätze 3 und 4, § 75 Absatz 3, § 81, § 85 Absatz 5, § 89, § 94 handelt, beschließt der Landeskommissär gemeinsam mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Beirat, der durch die Mitglieder der Kreisversammlungen des Bezirks des Landeskommissärs im Verhältniswahlverfahren jeweils auf 4 Jahre aus den in der Gemeindeverwaltung tätigen oder früher tätig gewesen, für Gemeindeehrenämter wählbaren Personen gewählt wird. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Beirats anzurufen.

Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen. Auch der Vorsitzende ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Beirats anzufechten.

2. Staatsaufsichtsbehörde für die übrigen Gemeinden ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, das Bezirksamt (Oberamtmann).

Das Bezirksamt beschließt in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, außerdem bei Entscheidungen gemäß § 65 Absatz 2, § 75 Absätze 4 und 5, § 76 Absatz 1, gemeinsam mit dem Bezirksrat. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Bezirksrats anzurufen. Ziffer 1 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

3. Die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes gelten, soweit sie entgegenstehen, als abgeändert.

Die Wahlordnung für die Beiräte sowie die Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 111.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium beträgt vierzehn Tage, die Frist für die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof beträgt einen Monat; sie beginnt in beiden Fällen für jeden Beteiligten mit dem Tage der Zustellung und, soweit an einen Beteiligten eine Zustellung nicht zu erfolgen hat, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung.

§ 112.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister haben, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, bei Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit Anspruch auf Wartegeld oder Ruhegehalt in gleichem Umfang, wie wenn sie zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst nicht wiedergewählt worden wären (§ 27 Absätze 2, 4 und 6).

§ 113.

1. Hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Tragung des entstehenden Aufwandes verbleibt es bis zu weiterer gesetzlicher Regelung bei dem bestehenden Zustand; insbesondere bleiben die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 22. Dezember 1836, Regierungsblatt Seite 395, vom 15. Juni 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176, sowie vom 22. Juni 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411, in Kraft.

2. Die Bestimmungen der §§ 26 Absatz 1 und 27 Absatz 1 treten erst in Kraft mit der nächsten Neuwahl des Bürgermeisters. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen.

3. Ebenso gelten bis auf weiteres die im sechsten Kapitel ersten Abschnitt „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung“ enthaltenen Bestimmungen der §§ 73—109 der Gemeindeordnung, §§ 73—109 der Städteordnung in der derzeit gültigen, letztmals durch Gesetz vom 13. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) geänderten Fassung weiter, soweit sie nicht mit dem Landessteuergesetz, dem badiſchen Ausführungsgesetz dazu und dem Grund- und Gewerbesteuergeſetz in Widerspruch stehen.

4. Soweit das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleibt die Führung der bisherigen Grund-, Gewähr- und Unterpfaundbücher nach Maßgabe der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften den Gemeinderäten übertragen.

§ 114.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. April 1922 in Kraft. Gleichzeitig treten, abgesehen von den in § 105 Absatz 5 und § 113 vorgesehenen Ausnahmen, die Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung und der Städteordnung außer Kraft.

§ 115.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 in der Fassung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543) erhält folgende Änderungen:

1. In § 2 werden die Ziffern 2 und 4 vollständig, aus Ziffer 3 die Worte „zur Leistung persönlicher Dienste oder“ und „sowie über das Beitragsverhältnis der einzelnen Orte bei zusammengesetzten Gemeinden“ gestrichen.
2. In § 3 erhält Ziffer 10 folgende Fassung:
 10. über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens sowie hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten entstehen;
3. In § 3 Ziffer 17 und in § 3 Ziffer 24 wird das Wort „Gemeinde-“ gestrichen.
4. In § 4 Absatz 1 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
 1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter, Bezirksräte und Stadträte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;
5. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Gemeinden“ gestrichen.
6. In § 41 Ziffer 8 wird der zweite Absatz gestrichen.

§ 116.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.